

Stefan K

Organisationseinheit: BMGF - II/A/5 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue
psychoaktive Substanzen)
Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes Astl
E-Mail: johannes.astl@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644335
Fax: +43 (1) 71344042354
Geschäftszahl: BMGF-21561/0001-II/A/5/2017
Datum: 02.02.2017
Ihr Zeichen:

s.k.9x3mp9c5dz@foi.fragdenstaat.at

Anfrage betreffend Herstellung von Kosmetika

Sehr geehrter Herr Stefan K!

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 17. Jänner 2017 betreffend die Herstellung von Kosmetika aus Cannabisblüten bzw. -blättern hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Informationen für Sie:

Die Blüten- und Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen wurde (Cannabis), sowie daraus hergestellte **Extrakte, Tinkturen und andere Zubereitungen** gelten als Suchtgift und unterliegen dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 374/1997, idgF (§ 2 Abs. 1 leg.cit. in Verbindung mit Anlage I.1.a Suchtgiftverordnung (SV), BGBl. II Nr. 374/1997, idgF).

Ausgenommen davon sind nach Anlage I.1.a SV, neben den Hanffasern, -samen und -blättern, nur die unbearbeiteten Blüten- und Fruchtstände bestimmter, im europäischen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen oder in der österreichischen Sortenliste nach dem Saatgutgesetz angeführten Hanfsorten mit einem 0.3% nicht übersteigenden Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt), **sofern ein Missbrauch als Suchtgift ausgeschlossen ist**. Es handelt sich bei den ausgenommenen Hanfsorten um solche, die zur kommerziellen Nutzung abseits der Verwendung als Rausch- oder Arzneimittel angebaut werden, die insbesondere der Gewinnung von Hanffasern, -samen oder -blättern dienen.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die Hanffasern, -samen und -blätter grundsätzlich nicht dem Suchtmittelrecht unterliegen. Die Blüten der in Anhang I.1.a SV bezeichneten Hanfsorten sind nur insoweit ausgenommen als die Gewinnung auch der Samen ermöglicht werden soll.

Die Verarbeitung zu Cannabisextrakt ist hingegen nicht vom Suchtmittelgesetz ausgenommen. Dieses gilt, so lange es THC enthält, als Suchtgift. Nach § 5 SMG

dürfen alle der Suchtgiftverordnung unterliegenden Stoffe nur für **medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke** erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden. Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, den Erwerb und Besitz von Suchtgift – wozu auch THC-haltiger Cannabisextrakt zählt – ist daher nur den in §§ 6 Abs. 1 leg.cit. genannten Ermächtigten gestattet:

1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.
2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass sie das Suchtgift zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die diesbezüglich Berechtigten unterliegen dabei umfassenden Dokumentations- und Nachweisungsspflichten sowie der behördlichen Suchtmittelüberwachung.

Die Nutzung von Suchtgift außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens zur Kosmetikproduktion ist somit nicht möglich.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Johanna Schopper

Beilage/n: